



Pet 4-19-07-4034-007234

67227 Frankenthal (Pfalz)

Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Rechtsanwälte, die gerichtlich bestellte Betreuer sind, nicht gleichzeitig den Betreuten als Rechtsanwalt vertreten dürfen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es derzeit möglich sei, dass sich Rechtsanwälte, die Betreuer seien, selbst beauftragen könnten. Hier bestehe die Gefahr, dass die wirtschaftlichen Interessen des Rechtsanwalts mehr Gewicht hätten, als das Wohlergehen des Betreuten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer, § 1896 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Zu der



Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln. Schließlich darf ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn und soweit die Betreuung erforderlich ist, § 1896 Absatz 2 Satz 1 BGB. Gegen den Willen des Betroffenen, wenn er diesen frei bilden kann, darf ein Betreuer nicht bestellt werden, § 1896 Absatz 1a BGB. Zur Frage nach der Notwendigkeit einer Betreuung hat das Betreuungsgericht eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens durchzuführen (§ 280 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG). Für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen, ist allein das Betreuungsgericht zuständig.

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht und dabei den Wünschen des Betreuten zu entsprechen (§§ 1901, 1902 BGB).

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen (§ 1897 Absatz 1, § 1901 Absatz 1 BGB). Diese Formulierung bedeutet gerade nicht, dass der Betreuer alle in seinen Aufgabenkreis fallenden Angelegenheiten des Betreuten selbst erledigen soll; er soll vielmehr deren sachgerechte Erledigung veranlassen. So ist der Betreuer weder Haushälter des Hilfsbedürftigen noch Pfleger des kranken oder Anwalt des verklagten Betreuten. Er hat lediglich die organisatorischen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Hilflose versorgt, der Kranke gepflegt und der Streitende rechtlich beraten wird.

Entgegen den Ausführungen in der Petition ist es rechtlich nicht möglich, dass sich Rechtsanwälte, die Betreuer sind, selbst beauftragen.

Gemäß § 181 BGB ist ein Vertreter grundsätzlich nicht berechtigt, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Von dieser Ausnahme ist bei der Beauftragung eines Rechtsanwaltes jedoch nicht auszugehen.



Das Verbot des Inschlaggeschäfts beruht auf dem Gedanken, dass die Mitwirkung derselben Person auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts die Gefahr eines Interessenkonflikts und damit die Schädigung eines Teils in sich birgt.

§ 1795 Absatz 2 BGB i. V. m. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB bestätigt auch für das Betreuungsrecht die Gültigkeit des allgemeinen Verbots des Selbstkontrahierens neben den besonderen Ausschlussgründen von § 1795 Absatz 1 BGB.

Macht der Betreuer jedoch zum Zwecke der Führung der Betreuung Aufwendungen, so kann er gemäß § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 BGB von dem Betreuten Vorschuss oder Ersatz verlangen.

Gemäß § 1835 Absatz 3 BGB gelten als Aufwendungen auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.

Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist zunächst ein spezifischer Berufsbezug. Es muss sich bei der vom Betreuer vorgenommenen Tätigkeit gerade um eine berufs- oder gewerbetypische handeln, d.h. um eine üblicherweise vergütungspflichtige Tätigkeit, die kennzeichnend für den Beruf bzw. das Gewerbe des Betreuers ist. Erforderlich ist zudem, dass ein anderer Betreuer ohne die erforderliche berufliche Qualifikation einen entsprechend qualifizierten Dritten hinzugezogen hätte. Dies wird regelmäßig dann zu bejahen sein, wenn es zur Erledigung der abzurechnenden Tätigkeit besonderer Fähigkeiten bedurfte, über die typischerweise gerade die Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe verfügen.

Wird ein Rechtsanwalt zum Berufsbetreuer bestellt, so steht ihm für die allgemeine Amtsführung nur eine Vergütung nach § 1836 Absatz 1 Sätze 2, 3 BGB i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) zu. Berufsspezifische Dienste im Sinne des § 1835 Absatz 3 BGB können demgegenüber jedoch nach dem anwaltlichen Gebührenrecht liquidiert werden, denn mit der Bestellung eines Rechtsanwalts als Betreuer wird nicht die gesamte Tätigkeit des Anwaltsbetreuers zu einer solchen, die sich als Teil seiner Tätigkeit als Betreuer darstellt.

Bestätigt wird die Berechtigung des Anwaltsbetreuers, die seinem Beruf bzw. Gewerbe unterfallenen besonderen Tätigkeiten gegenüber dem Betreuten gesondert abzurechnen,



durch § 4 Absatz 2 Satz 2 VBVG. Hier ist geregelt, dass die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Absatz 3 BGB unberührt bleibt.

Die Abrechnung berufsspezifischer Tätigkeiten im Rahmen des § 1835 Absatz 3 BGB durch den anwaltlichen Berufsbetreuer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte scheitert auch nicht am Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB. Wegen § 1835 Absatz 3 BGB kann gerade darauf verzichtet werden, den Nachweis für einen wirksamen, gegebenenfalls an § 181 BGB zu messenden Vertrag zu führen, da die Vorschrift den Anspruch an das bloße berufsspezifische Tätigwerden knüpft. Die eigentliche Funktion der Norm kann somit darin gesehen werden, sicherzustellen, dass dem Betreuer unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für andere Anspruchsgrundlagen erfüllt sind, Ersatz für seine berufsspezifischen Tätigkeiten gewährt wird.

Da § 1835 Absatz 3 BGB nicht die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen über Absatz 1 ausweitet, sondern lediglich klarstellt, dass unter den Aufwendungsbegriff bei der Vormundschaft (bzw. Betreuung) - anders als beim Auftrag - auch der Einsatz eigener Arbeitskraft fallen kann, müssen im Übrigen die nach § 1835 Abs. 1 i. V. m. §§ 669, 670 BGB maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Daher ist auch für den Ersatz berufsbezogener Dienste entscheidend, ob der Betreuer eine Angelegenheit des Betreuten innerhalb seines Aufgabenkreises besorgt hat und die Erledigung dieser Angelegenheit aus seiner Sicht für erforderlich halten durfte.

Zudem hat der Betreuer die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 Absatz 2 Satz 1 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn sie im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Hierzu gehört auch das Führen von Rechtsstreitigkeiten.

Der Betreuer muss sich danach richten, es sei denn, dies läuft dem Wohl des Betreuten zuwider oder ist dem Betreuer nicht zumutbar (§ 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB). Innerhalb



dieser Grenzen hat der Gesetzgeber dem Betreuer bewusst ein eigenes Ermessen bei der gesetzlichen Vertretung eingeräumt, da dieser nur so seine Aufgabe bestmöglich wahrnehmen kann.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenwärtig eine empirisch-kriminologische Studie der Deutschen Hochschule der Polizei und der Leibniz Universität Hannover zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen fördert. Ziel des Projektes ist es, die spezifischen Risikolagen und Gefährdungskonstellationen für das Vermögen betreuter Personen zu untersuchen und etwaige Möglichkeiten der Verbesserung des Vermögensschutzes betreuungsbedürftiger Menschen aufzuzeigen.

Das Projekt verspricht Aufklärung, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei den Kontrollmechanismen im Bereich der Vermögenssorge im Betreuungsrecht besteht. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2019 vorliegen.

Es bleibt abzuwarten, ob die in der Petition geschilderte Konstellation Eingang in die vorgenannte Studie gefunden hat.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.